

## Das gilt ab Montag, 7. Juni bei einer Inzidenz bis einschließlich 50

Übersicht der wichtigsten Regelungen für alle Landkreise und kreisfreien Städte, die eine stabile Inzidenz bis einschließlich 50 aufweisen.

Detailregelungen entnehmen Sie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie den jeweils gültigen Hygienerahmenkonzepten.

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam



### FFP2-Maskenpflicht

Geimpfte und

15. Tag nach letzter

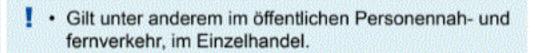
Impfung; Genesene

mit Nachweis, ggf.

mit einer Impfung

nach 6 Monaten.

Genesene



Geimpfte und Genesene werden nur bei Regeln zur

Kontaktbeschränkung, Bezugnahmen hierauf sowie

der Begrenzung bei privaten Veranstaltungen aus

besonderem Anlass nicht mitgerechnet. Sie werden

außerdem negativ getesteten Personen gleichge-

# (8)

### Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Grundsätzlich gilt: 1,5 m Mindestabstand der Sitzplätze zu anderen Plätzen, Schutz- und Hygienekonzepte, ggf. Kontaktdatenerhebung, ggf. FFP2-Maske

- Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind zulässig. Unter freiem
- Himmel max. 500 Besucher mit festen Sitzplätzen. In Gebäuden Teilnehmerzahl abhängig von zul. Sitzplätzen. Jeweils einschl. Geimpfte und Genesene.
- Solarien, Saunen, Bäder, Thermen, Freizeitparks, Indoorspielplätze und vglb. Freizeiteinrichtungen, mit Hygiene- und Schutzkonzept geöffnet.



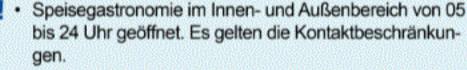
### Kontaktbeschränkung

 Maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten. Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu.



### Gastronomie und Hotellerie





- Reine Schankwirtschaften (z. B. Bars) dürfen nur im Außenbereich öffnen. Es gelten die Kontaktbeschränkun-
- Beherbergungsbetriebe k\u00f6nnen G\u00e4ste mit negativem Test bei Anreise aufnehmen.



### Veranstaltungen und Gottesdienste

Bei Gottesdiensten und weiteren zugelassenen Veranstaltungen sind die entsprechenden Hygienevorschriften wie bspw.: Maskenpflicht, Abstandswahrung, Teilnehmerbegrenzung sowie Hygienekonzepte zu beachten.

- Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Messen und vglb. Veranstaltungen sind landesweit untersagt.
  - Ausnahmen:

stellt.

- Versammlungen i.S.d. Grundgesetzes.
- Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften
- Tagungen, Kongresse, vglb. Veranstaltungen gleiche Voraussetzungen wie kulturelle Veranstaltungen und Maßgabe Rahmenkonzept.
- Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass, mit von Anfang an klar begrenztem und geladenen Personenkreis mit max. 50 Innen, 100 Außen (bei öffentlichen Veranstaltungen einschl. Genesene und Geimpfte).



### Schulen und Kitas

Entfallen der Maskenpflicht etwa im Sportunterricht.

- Präsenzunterricht für alle Schularten (mind. 2 Tests in der Woche).
- Maskenpflicht (med. Gesichtsmaske): Schulgelände, Mittagsbetreuung (für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangstufe 5).
- Kindertagesbetreuungen geöffnet.
- Bei Kitas kindgerechte Testangebote.



### Dienstleistungen und Handel

Die Hygienekonzepte, Kundenbearenzung, gaf. FFP2-Maske sind zu beachten.

- Der Groß- und Einzelhandel ist allgemein geöffnet.
- Dienstleistungen mit k\u00f6rperlicher N\u00e4he zum Kunden mit Kontaktdatenerhebung erlaubt.
- Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind zulässig.



### Sport

- Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
- Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 Zuschauern einschließlich Geimpfter und Genesener mit festen Sitzplätzen zulässig.
- In Sportstätten (z. B.: Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen, etc) gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird.

